23 6 Änderung der Abfallsatzung

Vorlage zur 23. Sitzung der Verbandsversammlung am 24. November 2017

Sachverhalt:

Der Zweckverband REK hat für die ihm übertragenen Aufgaben eine eigene Abfallsatzung zu erstellen und zu beschließen.

Diese Abfallsatzung des REK bedarf nun weiterer Anpassungen. Diese Anpassungen betreffen

- die Aufnahme des Landkreises Ahrweiler in den REK,
- die Klarstellung, dass das Recht für die vom Landkreise Neuwied übertragenen Aufgaben nach § 4 Abs. 2 c) der Verbandssatzung, Satzungen zu erlassen, beim Landkreis Neuwied verbleibt sowie
- die Aufnahme der Aufgabe der Sammlung und Beförderung von PPK-Abfällen im Landkreis Neuwied.

Im Einzelnen:

- Vorbemerkung der Abfallsatzung:

  Im ersten Absatz wurde eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass das Verbandsgebiet des REK das Gebiet der Verbandsmitglieder der Bundesstadt Bonn, des Landkreises Neuwied, das Rhein-Lahn-Kreises, des Rhein-Sieg-Kreises sowie des **Landkreises Ahrweiler** umfasst.

  In den Absätzen 3 – 5 geht es um die Aufgabenübertragungen der Verbandsmitglieder in ihrer Funktion als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. In Absatz 5 wurde als weiterer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger der **Landkreis Ahrweiler** aufgenommen.

  Mit dem neuen Absatz 7 der Vorbemerkung wird klargestellt, dass das Recht Satzungen zu erlassen, für die im Landkreis Neuwied übertragenen Aufgaben der Abfallsammlung nach § 4 Abs. 2 c) der Verbandssatzung, beim Landkreis Neuwied verbleibt.

  Hinsichtlich der Übertragung der Aufgaben des Landkreises Neuwied auf den REK ist nämlich maßgebend, dass dem REK auf der Grundlage der Verbandssatzung bzgl. der vom Landkreis Neuwied übertragenen Aufgaben der Abfallsammlung nach § 4 Abs. 2 c),

anders als bei den von den anderen Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben, nicht das Recht übertragen wurde, die Satzungen zu erlassen, vgl. § 4 Abs. 2 c) dd) S. 3 der Zweckverbandssatzung. Der REK ist damit nicht befugt, zur Regelung seiner öffentlichen Aufgaben diese übertragenen Aufgaben der Abfallsammlung in seiner Abfallsatzung zu regeln.
In der Abfallsatzung des REK muss daher die öffentliche Einrichtung des Verbandes im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeiten exakt und systematisch von den jeweils bei den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern verbliebenen öffentlichen Einrichtungen abgegrenzt werden.

- <u>§ 1 Öffentliche Einrichtung</u>
  In Abs. 1 S. 1 haben wir eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass der REK aus den Verbandsmitgliedern Bundesstadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Landkreis Neuwied, Rhein-Lahn-Kreis und **Landkreis Ahrweiler** besteht.

- <u>§ 2 Aufgaben</u>
  Zu Beginn des Abs. 2 S. 1 wird die beim Landkreis Neuwied verbliebene Satzungshoheit nochmals herausgestellt.
  Am Ende des Abs. 2 S. 1 erfolgt die Aufnahme der Aufgabe der Sammlung und Beförderung von PPK-Abfällen im Landkreis Neuwied.
  Im folgenden S. 2 folgt eine erneute Klarstellung, dass hinsichtlich der vom Landkreis Neuwied übertragenen Aufgaben nur die Abfallsatzung des Landkreises Neuwied gilt, da der REK für die Abfallsammlung eben keine Satzungshoheit hat.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK - in der vorliegenden Fassung.

Bonn, den 8. November 2017 Anhang

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher